



Verband Alter Waffensstudenten  
Amberg

---

## **Satzung des „Verband Alter Waffensstudenten Amberg“**

Stand: 28.02.2013

### **§1 Zweck, Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verband Alter Waffensstudenten Amberg ist ein Verein zur Pflege der waffenstudentischen Tradition.

Er hat seinen Sitz in Amberg.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### **§2 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

- (1) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ab 28.02.2013 ist die Mitgliedschaft in einer Bestimmungsmensuren schlagenden , gegebenenfalls fakultativ schlagenden Verbindung.
- (2) Voraussetzung für die Aufnahme ist ein formloser, schriftlicher oder mündlicher, an den Vereinsvorstand zu richtender Aufnahmeantrag, in dem sich der Antragsteller zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet.  
Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung und Ausschließung.  
Ein Mitglied kann seinen Austritt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand jeweils zum Ende des Geschäftsjahres erklären.  
Die Ausschließung ist zulässig, wenn das Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt.  
Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit.
- (4) Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen

### **§3 Vorstand**

- (1) Die Geschäfte des Vereins werden vom Vorstand geführt, der aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassierer besteht.  
Bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden wird dieser vom 2. Vorsitzenden oder dem Kassierer vertreten.  
Weitere Funktionsämter wie Pressewart, etc. können von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.
  - (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils in der jährlichen, ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren per Akklamation gewählt. Der
-

Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.  
Die Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds ist zulässig.  
Die Entlastung des Vorstands erfolgt vor der Neuwahl durch die Mitgliederversammlung.

- (3) Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Demgemäss soll in allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen oder sonstigen abzugebenden Verpflichtungserklärungen die Bestimmung aufgenommen werden, dass die Vereinsmitglieder für die daraus entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.

#### **§4 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet jeweils im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich.  
Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
- a) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - b) die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
  - c) den Ausschluss eines Mitglieds
  - d) die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens
  - e) alle rechtzeitig eingereichten oder per Dringlichkeit in der Mitgliederversammlung gestellten Anträge. Die Dringlichkeit wird mit einfacher Mehrheit beschlossen
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn mindestens fünf Mitglieder dies verlangen. Wird dem Verlangen durch den Vorstand nicht entsprochen, so können diese Mitglieder selbst die Mitgliederversammlung einberufen.
- (3) Anträge zur GV sind bis spätestens 2 Wochen vor der GV schriftlich oder per E-Mail beim Vorstand einzureichen
- (4) Bei der Beschlussfassung in den Mitgliederversammlungen entscheidet, soweit nicht die Satzung etwas Abweichendes bestimmt, die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (5) Satzungsänderungen bedürfen der 2/3- Mehrheit der erschienenen Mitglieder

#### **§5 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins bedarf des Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder
- (2) Die Auseinandersetzung nach Auflösung des Vereins soll unter entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches für die Liquidation eines rechtsfähigen Vereins erfolgen.

**Amberg, den 28.02.2013,  
verabschiedet in Mitgliederversammlung am 28.02.2013**